



Aktenzeichen
6024.80/12

Datum
31.08.2026

Sachgebiet
Amt 2 - Bau- und Ordnungsamt

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

Datum
16.09.2026

Behandlung
Ö

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Bauordnungsrecht;

Antrag auf Abriss eines Nebengebäudes sowie Neubau einer Stallung zur Nutztierhaltung in der Zugspitzstraße

Sachlage:

Der Antragsteller begehrt mit dem gegenständlichen Antrag den Abriss eines Nebengebäudes sowie den Neubau einer Stallung zur Nutztierhaltung in der Zugspitzstraße.
Das Stallgebäude soll in konventioneller Bauweise mit einer Grundfläche von ca. 143 m² und einer Firsthöhe von 6,05 m ausgeführt werden.

Im geplanten Neubau ist die Haltung von bis zu 15 Jungrindern vorgesehen. Die Nutzung des Stallgebäudes soll sich im Wesentlichen auf den Zeitraum von Oktober bis Mai eines jeden Jahres erstrecken. Während der übrigen Monate ist der Weidegang bzw. Austrieb der Tiere vorgesehen. Um mögliche Immissionen für die Nachbarschaft so gering wie möglich zu halten, ist keine Errichtung eines dauerhaften Misthaufens vorgesehen. Der im Rahmen der Stallhaltung anfallende Mist wird stattdessen täglich aus dem Stall abgefahren und einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

Vorschlag zum Beschluss:

Dem vorliegenden Antrag auf Abriss eines Nebengebäudes sowie Neubau einer Stallung zur Nutztierhaltung wird aus planerischer Sicht zugestimmt.
Das gemeindliche Einvernehmen wird insoweit erteilt.

Die Gemeinde Grainau stimmt der erforderlichen Abstandsflächenübernahme nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO zu.
Einzelheiten sind privatrechtlich zu regeln.

Im Hinblick auf die unmittelbar an der bestehenden Stützmauer vorgesehene Bebauung wird die Bauaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme, insbesondere der Gründung und der erforderlichen Baugrube, auf die Standsicherheit und den baulichen Zustand der bestehenden Stützmauer sowie auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum zu prüfen sind.

Die Gemeinde bittet insbesondere um Prüfung, ob vor Erteilung der Baugenehmigung ein geeigneter statischer bzw. geotechnischer Nachweis über die Standsicherheit der Mauer und die schadlose Durchführung der Baumaßnahme erforderlich ist.